

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00257 vom 10. Januar 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00257

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00257 du 10 janvier 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00257 del 10 gennaio 2018

Regeste

Pensum | [Mit einer "Grundverfügung" wurde die Beschwerdeführerin 2014 unbefristet als Dozentin an der Zürcher Hochschule der Künste angestellt - in einem Bandbreitenmodell (Beschäftigungsgrad zwischen 50 % und 80 %). Der konkrete Beschäftigungsgrad wurde seither, wie in der Grundverfügung vorgesehen, für jedes Semester mittels individueller Leistungsvereinbarung neu festgelegt, für das Herbstsemester 2016/2017 ein solcher von rund 59 %. Die Beschwerdeführerin, die diesen als zu tief erachtet, wehrt sich gegen diese letzte individuelle Leistungsvereinbarung.] Anfechtungsobjekt ist (formell) die individuelle Leistungsvereinbarung vom Juni 2016, mit welcher für das darauffolgende Herbstsemester der Beschäftigungsgrad von rund 59 % festgelegt wurde (E. 2.1). Die Beschwerdeführerin bringt indes dagegen in der Beschwerdebegründung nichts vor; tatsächlich wendet sie sich darin ausschliesslich gegen die Grundverfügung, indem sie die Zulässigkeit des Bandbreitenmodells als solchen bestreitet (E. 2.2 f.). Diese Verfügung jedoch erwuchs bereits 2014 unangefochten in Rechtskraft (E. 3.1). Die Beschwerdeführerin muss sich die unterlassene Anfechtung bzw. Rechtskraft der Grundverfügung entgegenhalten lassen (E. 3.2). Da sie sich bislang weder gegen die Grundverfügung noch gegen irgendeine der seither gestützt hierauf ergangenen individuellen Leistungsvereinbarungen gewehrt hat, erscheint es gar treuwidrig, wenn sie sich zum jetzigen Zeitpunkt gegen die Grundverfügung wendet (E. 3.3). Ungeachtet all dessen kann vor dem Hintergrund der Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule kaum von der Zulässigkeit des von der Beschwerdegegnerin angewandten Bandbreitenmodells ausgegangen werden (E. 3.4).
Abweisung. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Da der Streitwert auch Fr. 30'000.- übersteigt (vgl. oben 1.3 Abs. 3), besteht für die Parteien keine Kostenfreiheit (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.